

Zollrecht in Japan

Monika Zitzmann / Arne Fahje*

- I. Einleitung
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Organisation der japanischen Zollbehörden
- IV. Aufgabenbereiche des Zolls
- V. Zollabfertigung
- VI. Zollschuldentstehung
- VII. Zollerhebung
- VIII. Zollaufsichtsgebiete
- IX. Straf- und Bußvorschriften
- X. Rechtsschutzmöglichkeiten
- XI. Besonderheiten des Handels zwischen der EU und Japan

I. EINLEITUNG

Der Warenverkehr zwischen Japan und der übrigen Welt zeichnet sich seit jeher durch Besonderheiten aus. Auch heute verfügt eine Vielzahl von im gegenseitigen Handel engagierten Unternehmen über entsprechende eigene Erfahrungen mit dem Warenimport nach Japan.

Nach einer Periode florierenden Handels mit Spaniern, Portugiesen, Holländern und Engländern wurden 1638 die meisten Ausländer wegen unerlaubter missionarischer Betätigung des Landes verwiesen. Während des größten Teils der Tokugawa-Zeit (1603-1867) war der Außenhandel auf chinesische und holländische Händler beschränkt, die von einer künstlichen Insel im Hafen von Nagasaki aus operierten. Lediglich im Hafen von Nagasaki wurden Einfuhrabgaben und Zölle erhoben. Dementsprechend gab es bis zum Beginn der Meiji-Zeit kein Erfordernis ein System zur Zollerhebung zu errichten. Diese Lage änderte sich mit der Ankunft eines amerikanischen Marinegeschwaders unter *Matthew C. Perry* im Jahre 1853 und dem unter Eindruck der amerikanischen Kanonen erfolgten Abschluß eines Friedens- und Freundschaftsvertrages zwischen Japan und den USA (1854). In der Folge wurden mit einer Reihe weiterer europäischer Staaten ähnliche, sogenannte ungleiche Verträge geschlossen.

* Der Beitrag ist zuerst in AWPrax 11/2006, S.455-461 erschienen; der Zweitabdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages.

In diesen Verträgen verpflichtete Japan sich, bestimmte Häfen für europäische Schiffe und den Handel mit dem Westen zu öffnen. Aus dieser Zeit stammt auch der noch heute im japanischen Zollrecht gebräuchliche Ausdruck des geöffneten Hafens. Insbesondere in den Häfen von Yokohama und Kobe entwickelte sich der Handel mit Europa sehr schnell.

In diesen, dem Handel geöffneten Häfen wurden die ersten Zollämter nach europäischem Vorbild eingerichtet. Der Zollsatz für die Einfuhr von Waren der westlichen Vertragsparteien wurde durch Ergänzungen in den Verträgen 1866 auf für damalige Verhältnisse niedrige 5 % festgesetzt. Diese Beschränkung der Zollhoheit ließ sich erst sehr langsam vollständig beseitigen. 1911 konnte Japan die vollständige Souveränität in zollrechtlichen Fragen zurück erlangen. Mit kriegsbedingt zurückgehendem Außenhandel wurde die Zollverwaltung 1943 aufgelöst und auf Druck des Militärs in das Amt für Seetransportwesen eingegliedert. Am 1. Juni 1946 wurde die Zollverwaltung unter amerikanischer Besatzungshoheit als Teil des Finanzministeriums wieder errichtet.

Seit 1955 ist Japan Mitglied des GATT und auch Gründungsmitglied der WTO. Insbesondere in den Zeiten der handelspolitischen Auseinandersetzungen mit den USA und der EU (1980er und frühe 1990er Jahre) galt die Tätigkeit der japanischen Zollverwaltung jedoch als eines der Hindernisse beim Zugang zum japanischen Markt. Bei einem Blick auf die relevanten Vorschriften scheint das Zollwesen in Japan auch heute noch sehr kompliziert und unübersichtlich, entspricht jedoch in vielen Fällen internationalen Standards. Im folgenden möchten wir dem Leser daher einen Überblick über die Abläufe und Verfahren im Zollbereich in Japan geben.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ein- und Ausfuhr von Waren ist in Japan durch eine Vielzahl von Normen geregelt, oft in Spezialgesetzen für einzelne, spezifische Waren. Grundsätzlich ist jedoch die Außenhandelsfreiheit Teil der in Art. 22 der Verfassung geregelten Berufsfreiheit. Die näheren Bedingungen der Ein- und Ausfuhr von Waren sind darüber hinaus im Außenhandelsgesetz¹ und im Gesetz zur Kontrolle des Devisen- und Außenhandels² geregelt. Die Erhebung von Abgaben im Außenwirtschaftsverkehr richtet sich vor allem nach dem Zollgesetz³ und dem Zolltarifgesetz⁴. Der japanische Zolltarif beruht darüber hinaus – wie auch der europäische Gemeinsame Zolltarif – auf dem Harmonisierten System der Weltzollorganisation. Die Vereinigung für Zollwesen in Japan veröffentlicht jedes Jahr den Zolltarif Japans in Form eines Buches oder auf elektronischen Datenträgern.

1 輸出入取引法 [*Yushutsu-nyû torihiki-hô*], Gesetz Nr. 299 vom 5. August 1947.

2 外国為替及び外国貿易法 [*Gaikoku kawase oyobi gaikoku bôeki-hô*], Gesetz Nr. 228 vom 1.12.1891.

3 関税法 [*Kanzei-hô*], Gesetz Nr. 61 vom 2.4.1896.

4 関税定率法 [*Kanzei teiritsu-hô*], Gesetz Nr. 54 vom 15.4.1910.

Neben diesen beiden hauptsächlich zu beachtenden Gesetzen existiert in Japan noch das Gesetz über provisorische Zollmaßnahmen⁵. Auf der Ebene unterhalb der Gesetze sind die Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz⁶ und die Durchführungsverordnung zum Zollgesetz⁷ zu beachten. Daneben sind die Erlasse/Rundschreiben des Finanzministeriums (通達 [*tsûtatsu*]) Rechtsquellen des Zollrechts. Der Zollltarif Japans wird von der Vereinigung für Zollwesen in Japan jedes Jahr in Form eines Buches oder elektronisch veröffentlicht.

III. ORGANISATION DER JAPANISCHEN ZOLLBEHÖRDEN

Die Zollverwaltung unterliegt in Japan gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Gründung des Finanzministeriums⁸ der Zuständigkeit der Finanzverwaltung, genauer dem Büro für Zollangelegenheiten. Dieses ist nach den Artt. 16 ff. der Verordnung über die Organisation des Finanzministeriums⁹ oberste Aufsichtsbehörde für die Zollämter des Landes. Daneben existiert ebenfalls innerhalb des Finanzministeriums der Beratungsausschuß für Zoll- und Außenhandelsangelegenheiten mit dem Unterausschuß für Zollfragen, der für die Vorbereitung zollpolitischer Maßnahmen zuständig ist. Die japanische Zollverwaltung ist in neun Gebiete aufgeteilt: Hakodate, Tokyo, Yokohama, Nagoya, Osaka, Kobe, Moji, Nagasaki und Okinawa. Jedes dieser Gebiete wird von einem Hauptzollamt unter Leitung eines Zolldirektors geleitet. Dem für ein Gebiet zuständigen Hauptzollamt sind die weiteren Zollstellen in dem jeweiligen Gebiet untergeordnet. Insgesamt gibt es über 120 Zollstellen.

Daneben existieren zwei gebietsübergreifende Institutionen der Zollverwaltung. Zum einen ist dieses das Zollobildungsinstitut (Artt. 83 ff. der Vorschriften über die Organisation des Finanzministeriums), das als gemeinsame Ausbildungsinstitution der Zollverwaltung direkt dem Büro für Zollangelegenheiten im Finanzministerium unterstellt ist. Dies ist das einzige Aus- und Fortbildungsinstitut der Zollverwaltung und organisiert zudem den Austausch der japanischen Zollbehörden mit Zollbehörden anderer Staaten.

Die zentrale Prüfstelle der Zollverwaltung ist ebenfalls dem Finanzministerium unterstellt. Sie ist Zentralstelle für die Untersuchung von Importwaren, wenn für deren Einreihung in den Zollltarif eine entsprechende Untersuchung notwendig ist und diese nicht von den regionalen oder örtlichen Zollbehörden vorgenommen werden kann.

5 関税暫定措置法 [*Kanzei zantei sochi-hô*], Gesetz Nr. 36 vom 31.3.1960.

6 関税法施行令 [*Kanzei-hô shikô-rei*], Verordnung Nr. 150 vom 19.6.1954.

7 関税法施行規則 [*Kanzei-hô shikô kisoku*], Verordnung des Finanzministeriums Nr. 55 vom 28.9.1966.

8 財務省設置法 [*Zaimu-shô setchi-hô*], Gesetz Nr. 95 vom 16.7.1999.

9 財務省組織規則 [*Zaimu-shô soshiki kisoku*], Verordnung des Finanzministeriums Nr. 1 vom 6.1.2001.

IV. AUFGABENBEREICHE DES ZOLLS

Die Zollbehörden in Japan sind der Finanzverwaltung zugeordnet. Dies entspricht dem Aufgabenbereich der Einnahmenerzielung, die in Japan im Vordergrund der Tätigkeit des Zolls steht. Daneben ist der Zoll in Japan für die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen und damit für die Kontrolle über die Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen zuständig. Der Zoll ist darüber hinaus insbesondere in Bezug auf die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und die Lebensmittelsicherheit im Bereich der Gefahrenabwehr tätig.

V. ZOLLABFERTIGUNG

Die geographischen Umstände haben zur Folge, daß der Warenverkehr mit Japan ausschließlich im Luft- oder Seeverkehr abgewickelt wird. Die Zollabfertigung beginnt daher bei Ankunft der Waren in entsprechenden Zollhäfen und Zollflughäfen. Eine Verbringung von Waren nach Japan außerhalb von Zollhäfen oder Zollflughäfen ist grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, das Schiff oder Flugzeug befindet sich in einer Notlage, hervorgerufen durch technische, klimatische oder gesundheitliche Schwierigkeiten. Im Falle des Einlaufens in einen nicht für die Wareneinfuhr geöffneten Hafen bzw. Flughafen ist dies jedoch umgehend durch den Kapitän direkt der zuständigen Zollstelle oder der Polizei anzuzeigen.

Bei Verbringen der Waren ist der Einführer zunächst nach Art. 7 des Zollgesetzes (ZollG) gegenüber den Zollbehörden verpflichtet, eine Zollanmeldung abzugeben. Dies gilt für alle Waren der Einfuhr und hat innerhalb von 24 Stunden nach Einlaufen des Schiffes in den Hafen bzw. sofort nach Landung auf dem Zollflughafen zu erfolgen. Mit der Anmeldung ist der Antrag auf Genehmigung einer zollrechtlichen Bestimmung verbunden (Art. 7-6 ZollG), und sie dient als Grundlage für die Bemessung der Einfuhrabgaben. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, die Anmeldung zu berichtigen (Art. 7-14 bis Art. 7-16 ZollG). Dieses hat grundsätzlich vor oder innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Einfuhrgenehmigung zu erfolgen.

Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe einer Zollanmeldung sind in Art. 7-2 des Zollgesetzes geregelt. Insbesondere bei der Einfuhr von Waren in Folgegeschäften ist eine erleichterte Anmeldung möglich. Diese wird als verkürztes Anmeldeverfahren bezeichnet. Das verkürzte Anmeldeverfahren entbindet den Einführer nicht von der Pflicht zur Abgabe einer Zollanmeldung. Voraussetzung zur Nutzung des verkürzten Verfahrens ist, daß der Einführer Inhaber einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung ist, die Waren bereits eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben und die Einhaltung aller relevanten Gesetze gesichert ist.

Die Kapitäne der Schiffe und Flugzeuge sind nach der Landung gemäß Art. 15 ZollG verpflichtet, den zuständigen Zollbehörden eine Ladungsliste, eine Ladungsanzeige sowie Passagier- und Besatzungslisten vorzulegen. Schiffskapitäne müssen nach Ab-

satz (1) diese Unterlagen innerhalb von 24 Stunden nach Anlegen, Flugzeugführer nach Absatz (2) unmittelbar nach der Landung vorlegen. Ohne Vorlage der Ladungsliste können die Zollbehörden keine Genehmigung zur Entladung des Schiffes bzw. Flugzeuges erteilen (Art. 16). Lediglich im Postverkehr, bei der Be- und Entladung von persönlichen Gütern von Passagieren und Besatzungsmitgliedern und bei der Be- und Entladung von Waren zum Betrieb von Flugzeugen und Schiffen sind vereinfachte Verfahren vorgesehen (Art. 18 ZollG).

Neben der Pflicht zur Abgabe einer Zollanmeldung besteht bei Einfuhr bzw. Ausfuhr von Waren nach/aus Japan das Erfordernis einer Einfuhr- bzw. Ausfuhranmeldung. Zum Erhalt dieser Genehmigung ist gegenüber der zuständigen Zollstelle eine Einfuhr- bzw. Ausfuhranmeldung abzugeben. Diese ist von der Zollanmeldung zu unterscheiden. Die Zollanmeldung nach Art. 7 ZollG dient der Abgabenerhebung und der zollrechtlichen Behandlung der Ware, die Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigung dient der außenwirtschaftsrechtlichen Kontrolle von Warenbewegungen. Die Anmeldungen sind auf zwei unterschiedlichen Formularen (C5010 und C5020) abzugeben. Die Angaben hinsichtlich der Art, Bezeichnung und Quantität der Waren müssen jedoch in beiden Anmeldungen übereinstimmen. Es ist möglich, eine auf entsprechendem Formular abgegebene Einfuhr- bzw. Ausfuhranmeldung i.S. des Art. 67 ZollG gleichzeitig als Zollanmeldung zu akzeptieren, sofern auf dem entsprechenden Anmeldeformular alle zur Abgabenerhebung notwendigen Angaben enthalten sind.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einfuhrgenehmigung sind die Abgabe einer Einfuhranmeldung, die Sicherstellung der Übereinstimmung zwischen den Angaben in der Anmeldung und den tatsächlich eingeführten Waren – ggf. nach einer Überprüfung durch die Zollbehörden – die Übereinstimmung mit sonstigen Vorschriften (hierbei ist auch die vom Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie geführte Liste der vom Handel ausgeschlossenen Unternehmer zu beachten) und die Richtigkeit gegebenenfalls vorhandener Ursprungszeugnisse. Die Einfuhranmeldung muß Angaben über Bezeichnung, Quantität, Wert und statistische Positionen sowie Angaben über das Herstellungs- oder Exportland sowie die zur Einfuhr genutzten Transportmittel und den Ort des Verbringens enthalten. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Einfuhrgenehmigung zu erteilen, es liegt also eine gebundene Entscheidung seitens der Zollbehörden vor.

Die Zollabwicklung kann in klassischer Papierform erfolgen oder auf elektronischem Wege. Hierfür steht in Japan das NACCS (Nippon Automated Cargo Clearance System) zur Verfügung¹⁰, welches das nationale Zentrum für Datenverarbeitung in der Zollabfertigung (*tsûkan jôhō shori sentâ*) betreibt, das 1977 als Einrichtung der Zollverwaltung gegründet wurde. 2003 wurde das Zentrum im Zuge der Verwaltungsreform in eine unabhängige Verwaltungskörperschaft umgewandelt, untersteht jedoch weiterhin dem

10 <<http://www.naccs.go.jp/>>.

Büro für Zollangelegenheiten im Finanzministerium. Die Teilnahme am elektronischen Zollverfahren im Rahmen des NACCS ist lediglich an technische Voraussetzungen geknüpft und steht allen Wirtschaftsbeteiligten offen.

VI. ZOLLSCHULDENTSTEHUNG

Das japanische Zollgesetz kennt keine Bestimmungen zur Entstehung einer Zollschuld, wie sie in Artt. 201 ff. des europäischen Zollkodex (ZK)¹¹ geregelt sind. Als Voraussetzungen für die Erhebung von Einfuhr- bzw. Ausfuhrabgaben gelten jedoch das Vorhandensein eines Abgabenschuldners, das Vorliegen abgabepflichtiger Waren, die Feststellbarkeit einer Bemessungsgrundlage und eines Zollsatzes sowie eines Zusammenhangs zwischen Abgabenschuldner und den zu steuernden Waren. Es fällt auf, daß im Gegensatz zu den Bestimmungen der Artt. 201 ff. ZK der Zeitpunkt der Zollschuldentstehung im Zollgesetz Japans nicht ausdrücklich geregelt ist. Vielmehr entsteht eine Zollschuld dann, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Abgabenschuldner ist nach Art. 6 ZollG der Einführer bzw. Ausführer einer Ware. Abgabepflichtige Waren sind nach Art. 3 ZollG alle Einfuhr- und Ausfuhrwaren. Eine Ware gilt auch dann als abgabepflichtig, wenn im Zolltarif ein Zollsatz von Nullprozent vorgesehen ist. Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Abgabenhöhe ist sowohl in Japan als auch in Europa der Zollwert einer Ware. Dieser ist nach Artt. 4 ff. des Zolltarifgesetzes (ZollTG) zu ermitteln. Hiernach ist auch in Japan grundsätzlich der Transaktionswert einer Ware der Zollwert. Dabei sind Hinzurechnungen und Abzüge nach Art. 4 (1) Nr. 1-5 ZollTG zu beachten. Falls eine Ermittlung des Zollwertes nach der Transaktionswertmethode nicht möglich ist, steht in Japan die Ermittlungsmethode nach dem Transaktionswert gleicher oder gleichartiger Waren (Art. 4-2 ZollTG) oder die Ermittlung auf Grundlage des Weiterverkaufspreises bzw. der Herstellungskosten (Art. 4-3 ZollTG) zur Verfügung. Letzteres entspricht der deduktiven bzw. additiven Methode des europäischen Zollkodex. Im Rahmen des Art. 4-4 ZollTG ist ausnahmsweise eine Schätzung des Zollwertes möglich. Verschlechterungen oder Beschädigungen der Ware während des Transportes oder der Lagerung sind nach Art. 4-5 ZollTG für alle Ermittlungsmethoden zollwertmindernd zu berücksichtigen. Die Menge und Beschaffenheit der Einfuhr- bzw. Ausfuhrware ist nach Art. 4 des Zollgesetzes (ZollG) im Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung festzustellen. Damit entfällt im Vergleich zu den Bestimmungen des europäischen Zollkodex die Frage der Berücksichtigung eines Sachmangels für die Ermittlung des Zollwertes. Der Zollsatz ist dem Zolltarif zu entnehmen. Hiernach richtet sich auch letztlich die Abgabenhöhe.

11 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

Die Zollerhebung nach diesen Voraussetzungen entspricht im wesentlichen der Zollschuldentstehung nach Art. 201 ZK, also dem Regelfall bei einer Wareneinfuhr. Eine besondere Zollschuldentstehung bei Unregelmäßigkeiten entsprechend den Artt. 202-206 ZK ist im Zollgesetz Japans nicht vorgesehen. In diesen Fällen greifen spezielle Vorschriften.

VII. ZOLLERHEBUNG

Liegen die im vorigen Abschnitt genannten Voraussetzungen vor, erfolgt die Erhebung von Einfuhr- bzw. Ausfuhrabgaben durch die Zollbehörden. Die Erhebung von Zoll hat Vorrang vor der Erhebung anderer Abgaben (Art. 9-5 ZollG).

Die Zollerhebung beruht grundsätzlich auf den in der Zollanmeldung gemachten Angaben, insbesondere hinsichtlich der Warenbezeichnung, der Menge und der Beschaffenheit (Art. 6 ZollG). Lediglich in den Fällen des Art. 6 (1) Nr.2 ZollG i.V.m. Art. 3 der Durchführungsverordnung zum Zollgesetz (ZollG-DVO) erfolgt eine Abgabenerhebung ohne Informationen von Seiten des Abgabenschuldners. Hier ermitteln die Zollbehörden die zur Abgabenerhebung notwendigen Informationen selbst, beispielsweise für Waren im Postverkehr. Diese Ermittlung durch die Behörden richtet sich nach Art. 8 ZollG.

Die Festsetzung der Abgaben ist dem Abgabenschuldner schriftlich unter Angabe des Abgabebetrages, der Zahlungsfrist und des Zahlungsortes mitzuteilen (Art. 9-3 ZollG). Ausnahmen von dieser Regelung sind in Art. 9 (1) Ziffer 1-3 geregelt. Die Abgaben sind bis zum Tag der Einfuhr oder Ausfuhr der Ware (Art. 9 (1) ZollG) an den Staat zu zahlen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Art. 9 (2) ZollG geregelt. Diese Fristen sind auf Antrag des Abgabenschuldners und bei Vorlage einer Sicherheit um bis zu drei Monate verlängerbar (Art. 9-2 (1) ZollG). Diese Fristverlängerung kann sowohl für den gesamten Abgabebetrag als auch für einen Teil gewährt werden. Im Falle von Abgaben, die ohne Information seitens des Einführers oder Ausführers durch die Behörden festgelegt werden, ist die Verlängerung der Zahlungsfrist bis zum letzten Tag des Monats vor der Einfuhr oder Ausfuhr zu beantragen (Art. 9-2 (2) ZollG).

Die Zahlung des Betrages kann mit Barmitteln gegenüber zuständigen Zollbeamten erfolgen oder durch Einzahlung auf das Konto der Zollbehörden bei der zuständigen Zweigstelle der japanischen Zentralbank (Art. 9-4 ZollG). Darüber hinaus kann die Begleichung der Zollschuld durch Verwertung einer Sicherheit geschehen. Dies kann sowohl auf Antrag des Zollschuldners als auch im Falle einer verspäteten Zahlung durch die Zollbehörden (Art. 10 ZollG) erfolgen. Bei verspäteter Zahlung sind die Zollbehörden darüber hinaus berechtigt, nach Art. 12 ZollG einen Steuerzuschlag zu erheben. Bei Überzahlung erfolgt eine Erstattung nach Art. 13 ZollG.

Neben den Vorschriften des Zollgesetzes über Steuererhebung finden die Vorschriften des allgemeinen Steuerrechts subsidiär Anwendung.

VIII. ZOLLAUFSICHTSGEBIETE

Zur Lagerung, Herstellung, Behandlung, Ausstellung und zum Transport von Auslandswaren sieht das Zollgesetz Japans in Kapitel IV die Möglichkeit vor, die Waren während dieser Zeit ohne Abgabenerhebung unter Aufsicht der Zollbehörden zu belassen. Dazu werden die Waren in sogenannte Zollaufsichtsgebiete verbracht, also in ein designiertes Zollaufsichtsgebiet, ein Zolllager, eine Produktionsstätte unter Zollaufsicht, Ausstellungsräume unter Zollaufsicht und allgemeine Zollaufsichtsgebiete.

Waren in diesen Zollaufsichtsgebieten gelten nicht als Inlandswaren (Art. 30 ZollG). Die außenwirtschaftsrechtlichen Verbote für die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren gelten jedoch auch für die Verbringung von Waren in Zollaufsichtsgebiete. Eine Verbringung der Waren aus einem Zollaufsichtsgebiet heraus ist nur in den in Art. 30 ZollG geregelten Fällen möglich. Die allgemeinen Bestimmungen zu Waren unter Zollaufsicht bleiben jedoch weiterhin auf diese Waren anwendbar (Art. 36 ZollG). Eine Entnahme von Mustern aus einem Zollaufsichtsgebiet heraus ist nur mit Genehmigung der Zollbehörden möglich (Art. 32 ZollG), eine Vernichtung der Waren im Zollaufsichtsgebiet ist den Zollbehörden vorher anzuzeigen (Art. 34 ZollG). Der Betreiber eines Zollaufsichtsgebietes ist weiterhin verpflichtet, Aufzeichnungen über Zu- und Abgänge von Waren in Zollaufsichtsgebieten zu führen (Art. 34-2 ZollG).

Die Möglichkeit zur Nutzung eines Zollaufsichtsgebietes setzt zwingend eine Genehmigung zum Betrieb einer entsprechenden Einrichtung voraus.

Das designierte Zollaufsichtsgebiet nach Artt. 37 ff. ZollG entspricht seiner Funktion nach einer Freizone nach europäischem Zollrecht. Dementsprechend wird ein designiertes Zollaufsichtsgebiet bzw. eine Freizone vom Staat, lokalen Gebietskörperschaften oder Flughafen- bzw. Hafenbetriebsgesellschaften ausgewiesen und auf Antrag vom Finanzministerium oder im Rahmen des Art. 31-2 ZollG-DVO von den Zollbehörden genehmigt. Die erteilte Genehmigung für den Betrieb eines designierten Zollaufsichtsgebietes bzw. einer Freizone kann wieder entzogen werden, wenn die wirtschaftliche Notwendigkeit zum Betrieb entfallen ist, was beispielsweise bei einem starken Rückgang der Warenbewegungen anzunehmen wäre. Wenn der Betreiber Verfügungen über das designierte Zollaufsichtsgebiet nach Art. 38 ZollG, insbesondere einen Verkauf oder entsprechende Übertragungen des Eigentumsrechtes vornehmen möchte, hat er die Pflicht, die Zollbehörden vorher zu konsultieren. Handelt es sich um einen privaten Betreiber der entsprechenden Einrichtung, so ist sogar die Zustimmung der Zollbehörden einzuholen. Darüber hinaus trifft einen privaten Betreiber ebenso wie den Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb eines Zolllagers die subsidiäre Pflicht zur Zahlung der Abgaben unter den Voraussetzungen des Art. 45 ZollG. Die Zollbehörden können die Art und Zahl der Waren beschränken, die in eine Freizone verbracht werden dürfen (Art. 39 ZollG). Die Unternehmen, die Waren in eine Freizone verbringen oder Eigentümer solcher Waren sind, haben die Möglichkeit, diese in der Freizone zu untersuchen, zu sortieren, umzupacken und ähnliches mehr (Art. 40 ZollG).

Die Funktion des Zollagers (Art. 42 ZollG) als Ort zur Lagerung, Sammlung und logistischen Behandlung (Lenkung von Warenströmen, Zusammenstellung von Lieferungen) entspricht den Funktionen des Zollagers im europäischen Zollrecht. Der Betrieb eines Zollagers ist auch in Japan genehmigungspflichtig, entsprechende Antragsformulare sind auf der Homepage des Zolls abrufbar. Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist an das zuständige Hauptzollamt zu richten. Die (positiven) Voraussetzungen einer Bewilligung sind im Zollgesetz nicht normiert. Eine Bewilligung kann jedoch dann nicht erteilt werden, wenn in den drei dem Antrag vorangehenden Jahren dem Antragssteller eine Bewilligung zum Betrieb eines Zollaufsichtsgebietes entzogen wurde (Art. 42 Nr. 1 ZollG) oder der Antragsteller gegen Vorschriften des Zollgesetzes (Nr. 2) oder anderer Gesetze (Nr. 3) verstoßen hat. Weiterhin ist eine Bewilligung zu versagen, wenn der Antragsteller für eine natürliche oder juristische Person arbeitet, welche nach Art. 42 Nr. 1 bis 3 ZollG keine Bewilligung erhalten kann, er auf andere Weise mit ihr verbunden ist oder als deren Vertreter handelt. Eine Bewilligung kann auch dann nicht erteilt werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Antragsstellers die Erfüllung zollrechtlicher Verpflichtungen zweifelhaft erscheinen läßt oder wenn die für die Errichtung des Zollagers vorgesehenen Örtlichkeiten nach Lage und Ausstattung ungeeignet erscheinen. Besteht keine oder nur eine geringe wirtschaftliche Bedeutung oder Wahrscheinlichkeit der Nutzung des Zollagers haben die Zollbehörden ebenfalls die Möglichkeit, den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung abzulehnen. Wenn in der Bewilligung nichts anderes vorgesehen ist, beträgt die Gültigkeitsdauer der Bewilligung zwei Jahre (Art. 43-2 ZollG). Innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung dürfen ausländische Waren ohne weitere Mitwirkung der Zollbehörden eingelagert werden. Ist eine Lagerung über den Zeitraum von drei Monaten hinaus geplant, so ist am Tag vor Ablauf der Dreimonatsfrist die Zustimmung der Zollbehörden einzuholen. Die Zollbehörden sind befugt, die zur Erteilung der Zustimmung notwendigen Untersuchungen vorzunehmen (Art. 43-4 ZollG). Den Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb eines Zollagers trifft nach Art. 45 ZollG eine subsidiäre Pflicht zur Zahlung der angefallenen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, auch wenn ein Dritter Eigentümer der Waren ist. Bei Untergang von Waren im Zollager sind die Vorschriften über den Untergang von Waren in Freizonen entsprechend anzuwenden.

Die Produktionsstätten unter Zollaufsicht nach Artt. 56 ff. ZollG ermöglichen die Herstellung von Waren mit dem Status ausländischer Waren, die Herstellung von Waren unter Verwendung ausländischer Materialien, die Vermischung und Verbindung sowie die Bearbeitung, Umorganisation und Neuzusammenstellung von ausländischen Waren. Auch die Einrichtung einer Produktionsstätte unter Zollaufsicht ist genehmigungspflichtig; entsprechende Antragsformulare sind auf der Homepage des Zolls abrufbar. Es ist grundsätzlich möglich, nur für einen Teil der Produktionsstätte eine Bewilligung zum Betrieb als Zollager zu beantragen, wobei die Funktion einer Produktionsstätte zumindest in den ersten drei Monaten nach Einlagerung die Funktion eines Zollagers beinhaltet. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung richten sich

gemäß Art. 62 ZollG nach den Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung über den Betrieb eines Zollagers. Der Inhaber einer Bewilligung ist grundsätzlich verpflichtet, den Beginn und das Ende eines Produktionsverfahrens den Zollbehörden anzuzeigen (Art. 58 ZollG). Die Anzeigepflicht hinsichtlich des Beginns der Produktion kann jedoch entfallen, wenn die Zollbehörden bereits vorher anerkannt haben, daß keine Einwände gegen den Produktionsbeginn bestehen. Darüber hinaus kann diese Verpflichtung entfallen, wenn die betreffende Produktionsstätte als sogenannte designierte Produktionsstätte unter Zollaufsicht zum vereinfachten Verfahren nach Art. 61-2 ZollG zugelassen ist. Der Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb einer Produktionsstätte unter Zollaufsicht ist jedoch in jedem Fall verpflichtet, in seinen Betriebsbüchern Anschreibungen über die verwendeten ausländischen Vorerzeugnisse zu führen (Art. 61-3 ZollG). Werden auch inländische Vorerzeugnisse im Produktionsverfahren verwendet, so sind die Endprodukte unbeschadet dessen als ausländische Waren anzusehen (Art. 59 ZollG).

Der Verweis in Art. 62 ZollG auf die entsprechende Vorschrift zum Zollager regelt darüber hinaus, daß auch den Inhaber der Bewilligung zum Betrieb einer Produktionsstätte unter Zollaufsicht ebenfalls eine subsidiäre Pflicht zur Zahlung anfallender Abgaben trifft.

Die Möglichkeit von Ausstellungen unter Zollaufsicht ist vor allem für die Einfuhr von Waren zur Teilnahme an Messen und Ausstellungen gedacht. Die Bewilligung wird in der Regel für die Dauer der jeweiligen Ausstellung erteilt. Die Bewilligung umfaßt das Be- und Entladen, das Transportieren innerhalb Japans, das Lagern der Waren, Besichtigungen der Waren, die Umorganisation und Reparaturen, die Ausstellung der Waren und deren Benutzung im Rahmen der Ausstellung. Ist eine Nutzung der Waren außerhalb der bewilligten Ausstellung erforderlich (beispielsweise auf dem Gelände eines potentiellen Kunden) können die Zollbehörden, sofern keine Gründe der Sicherung des Zollaufkommens dagegen sprechen, eine entsprechende Genehmigung erteilen (Art. 62-5 ZollG). Verbleiben im Rahmen einer Bewilligung zur Ausstellung unter Zollaufsicht eingeführte Waren über die festgelegte Dauer der Bewilligung hinaus im Land, können die Zollbehörden nach Setzung einer Frist zur Verbringung der Waren aus dem Land direkt vom Inhaber der Bewilligung die fälligen Zollabgaben erheben (Art. 62-6 ZollG). Darüber hinaus sind nach Art. 62-7 ZollG auch die dort genannten Vorschriften der Abschnitte über Zollager und Produktionsstätten unter Zollaufsicht auf die Ausstellung unter Zollaufsicht sinngemäß anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen zur Erteilung und Rücknahme einer Genehmigung und Verpflichtungen zur Führung von Aufzeichnungen und subsidiären Steuerpflicht.

Die Funktionen der eben genannten Zollaufsichtsgebiete sind zusammengefaßt in der Möglichkeit zur Nutzung eines umfassenden Zollaufsichtsgebiets nach Artt. 62-8 ff. ZollG. Dieses gilt als wesentliches Instrument zur Vereinfachung des Warenverkehrs. Die Gültigkeit einer entsprechenden Bewilligung beträgt ebenfalls zwei Jahre. Es gelten Spezialvorschriften für die Pflichten bei Verbringung von Waren in das Zollaufsichtsgebiet und die Rücknahme einer Genehmigung. Besonders zu beachten ist darüber

hinaus, daß der Bewilligungsinhaber und der Eigentümer der Waren in den Fällen des Art. 62-13 ZollG gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Zollschuld verpflichtet sind. Im übrigen verweist Art. 62-15 ZollG auf die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften über Zolllager sowie die Produktionsstätten und Ausstellungen unter Zollaufsicht.

In Fällen, in denen Waren zwischen verschiedenen Zollaufsichtsgebieten oder von Zollflughäfen und Häfen in Zollaufsichtsgebiete transportiert werden sollen, besteht die Möglichkeit eines Transports unter Steueraussetzung nach Art. 63 ZollG. Wird die in der Bewilligung vorgesehene Transportdauer überschritten, sind die Zollbehörden berechtigt, die angefallenen Zollabgaben vom Bewilligungsinhaber zu erheben, und zwar unabhängig davon, ob dieser Eigentümer der Waren ist. Waren, die nicht Gegenstand eines Transports unter Steueraussetzung sein können, sind in Art. 65 ZollG bzw. den Vorschriften, auf die Art. 65 verweist, abschließend aufgeführt. Insbesondere sind hiervon die Waren erfaßt, deren Einfuhr nach Art. 21 des Zolltarifgesetzes verboten ist.

IX. STRAF- UND BUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 105 des Zollgesetzes erlaubt – neben anderen behördlichen Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung zollrechtlicher Vorschriften – die Durchführung von Zollprüfungen. Die Zahl von 5.223 geprüften Unternehmen im Jahre 2004 erscheint zunächst ebenso gering wie der Anteil von nur 63,9 % oder 3.337 der geprüften Unternehmen, bei denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Die Zahl der durchgeführten Prüfungen steigt jedoch seit einiger Zeit kontinuierlich an, während der Anteil der Unternehmen, bei denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, einen sogar noch darüber hinausgehenden Anstieg verzeichnete. Es ist also auch in Japan mit einer Zunahme der Betriebsprüfungen und insgesamt dichteren Kontrollen zu rechnen.

Werden im Rahmen dieser Prüfungen Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist im allgemeinen mit zwei Arten von Konsequenzen zu rechnen. Zum einen kann die zukünftige Erteilung von Bewilligungen für den Betrieb von Zollaufsichtsgebieten in Frage gestellt sein, da diese nur erteilt werden können, wenn kein Verstoß gegen Bestimmungen des Zollgesetzes aktenkundig ist. Bereits erteilte Bewilligungen können darüber hinaus nach Art. 48 ZollG zurückgenommen werden.

Zum anderen besteht die Gefahr, daß die Zollbehörden eine Zusatzabgabe erheben (Artt. 12 bis 12-4 ZollG). Dieses gilt insbesondere bei Abgabe einer unvollständigen Zollanmeldung (Art. 12-2 ZollG) oder bei vollständig unterbliebener Zollanmeldung (Art. 12-3 ZollG). In besonders schweren Fällen ist mit Verhängung von Strafen zu rechnen. Die Strafbestimmungen sind in Art. 109-118 ZollG geregelt. Danach wird insbesondere die Einfuhr von nach Art. 69-8 ZollG verbotenen Waren mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu 30 Millionen Yen (ca. 210.000 Euro) geahndet (Art. 109 ZollG). Die Verbringung dieser Waren in ein Zollaufsichtsgebiet kann ebenfalls noch mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von bis zu fünf Millionen Yen (ca. 35.000 Euro) geahndet werden

(Art. 109b ZollG). Einfuhr oder Ausfuhr von Waren ohne eine entsprechende Genehmigung kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu drei Millionen Yen (ca. 21.000 Euro) geahndet werden (Art. 111 ZollG). Das gleiche Strafmaß ist für Personen vorgesehen, die im Sinne des Art. 111 ZollG vorschriftswidrig eingeführte Waren in Besitz haben, transportieren, in Verwahrung nehmen oder entgeltlich oder unentgeltlich in ihren Besitz bringen möchten (Art. 112 ZollG).

Die Einleitung eines Strafverfahrens ist eine für Japan eher ungewöhnliche Konsequenz aus der Feststellung von Unregelmäßigkeiten während einer Zollprüfung, sie ist jedoch nicht auszuschließen. Das zeigt auch das Beispiel eines europäischen Unternehmens der Lebensmittelbranche, das sich seit Anfang 2006 mit einem Strafverfahren wegen Hinterziehung von Einfuhrabgaben konfrontiert sieht. Die Behörden haben diese für Japan ungewöhnliche Maßnahme ergriffen, nachdem im Zuge einer Zollprüfung in der japanischen Niederlassung des Unternehmens entdeckt worden war, daß das Unternehmen gemeinsam mit dem japanischen Zollagenten versucht hatte, durch Errichtung von Briefkastenfirmen in Taiwan und Japan, die anfallenden Einfuhrzölle künstlich niedrig zu halten. Die Höhe der verloren gegangenen Abgaben wird auf ca. 870 Millionen Yen (ca. 6 Millionen Euro) geschätzt, immerhin ca. 20 % der Gesamtsumme aller im Jahre 2004 im Zuge von Zollprüfungen nacherhobenen Abgaben (ca. 4,4 Milliarden Yen bzw. 30 Millionen Euro).

X. RECHTSSCHUTZMÖGLICHKEITEN

Dem Steuerpflichtigen stehen im Bereich des Zollrechts im wesentlichen drei Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung. Zunächst regelt das Zollgesetz selbst die Möglichkeit, Widerspruch gegen eine Verfügung der Zollbehörden einzulegen (Art. 89 ZollG). Der Widerspruch muß innerhalb von zwei Monaten nach Erlaß der betreffenden Verfügung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung dieser Behörde über den Widerspruch ist innerhalb von einem Monat nach Erlaß der Entscheidung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen. Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über Beschwerden gegen Maßnahmen der Verwaltung¹² auch auf das Widerspruchsverfahren nach dem Zollgesetz Anwendung. Darüber hinaus steht den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsschutzes offen. Voraussetzung zur Klageerhebung ist die vollständige Durchführung des oben dargestellten Widerspruchsverfahrens. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen einer Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung¹³.

Neben den formellen Rechtsschutzmöglichkeiten besteht die Möglichkeit, Auseinandersetzungen mit den Zollbehörden vor dem Ombudsmann für Handel und Investi-

12 行政不服審査法 [Gyōsei fufuku shinsa-hō], Gesetz Nr. 160 vom 15.9.1961.

13 行政事件訴訟法 [Gyōsei jiken soshō-hō], Gesetz Nr. 139 vom 16.5.1961.

tionen des Kabinettsamtes¹⁴ zu klären. Diese Institution wurde 1982 durch Kabinettsbeschuß eingerichtet und ist auch unter der englischen Bezeichnung *Office of the Trade and Investment Ombudsman* (kurz: OTO) bekannt. Bisher wurden rund 1100 Beschwerden behandelt. Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Import aus Deutschland waren bisher in rund 72 Fällen Gegenstand von Entscheidungen des Ombudsmann-Büros, in rund 11 Fällen ging es dabei um zollrechtliche Fragen. Die große Mehrheit der Entscheidungen betraf Fragen der Einreihung von Waren in den Zolltarif. Ein Antrag auf Entscheidung durch OTO kann formlos und zur Wahrung der Anonymität des betroffenen Unternehmens auch durch Handelskammern oder ausländische diplomatische Vertretungen erfolgen.

XI. BESONDERHEITEN DES HANDELS ZWISCHEN DER EU UND JAPAN

Sowohl die EU und ihre Mitgliedstaaten als auch Japan sind Mitglied der Welthandelsorganisation WTO. Darüber hinaus sind jedoch wenige bilaterale Handelserleichterungen festzustellen. Das japanische Interesse am Abschluß von Freihandelsabkommen richtete sich bisher vor allem auf die Staaten Südostasiens und Lateinamerikas. Lediglich für den Handel mit integrierten Multi-Chip-Schaltungen besteht ein bilaterales Abkommen über Handelserleichterungen. Es besteht auch kein Abkommen über eine Kooperation der Zollbehörden, wie es beispielsweise zwischen der EU und der Volksrepublik China vereinbart wurde.

SUMMARY

This article offers an overview of Japanese customs law. After a short introduction in which the history of customs law is touched upon, the various laws containing provisions on customs are introduced. In the following chapters, the authors deal with the organization of the Japanese customs authorities and the different functions of customs. Customs clearance, the question as to when customs debts arise, and how customs are charged are further major issues addressed. The authors also point out provisions dealing with violations of customs law. The article concludes with a few words on the particularities of trade between the EU and Japan.

(Translation by the Editors)

14 <http://www5.cao.go.jp/access/japan/oto_main_j.html>.